

## 50 Jahre

Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe (1951 – 2001)





## Entstehung und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst

Bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde zunächst bei den Preußischen Staatsbahnen, in der Folge auch bei den Eisenbahnen in anderen Ländern das Bedürfnis deutlich, insbesondere die technischen Arbeiter zusätzlich gegen Krankheit und Invalidität abzusichern und ihnen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Dies geschah im wesentlichen, weil deren Absicherung hinter der Absicherung der Beamten zurückblieb und man eine Abwanderung dieser Kräfte in andere Bereiche verhindern wollte. Im Zuge der Gründung der Deutschen Reichsbahn entstand hieraus die Reichsbahnversicherungsanstalt und später dann die Bundesbahnversicherungsanstalt.

Eine ähnliche Entwicklung ergab sich nach dem 1. Weltkrieg bei der Post, bis es 1926 zur Gründung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost kam, die 1949 in Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost umgenannt wurde.

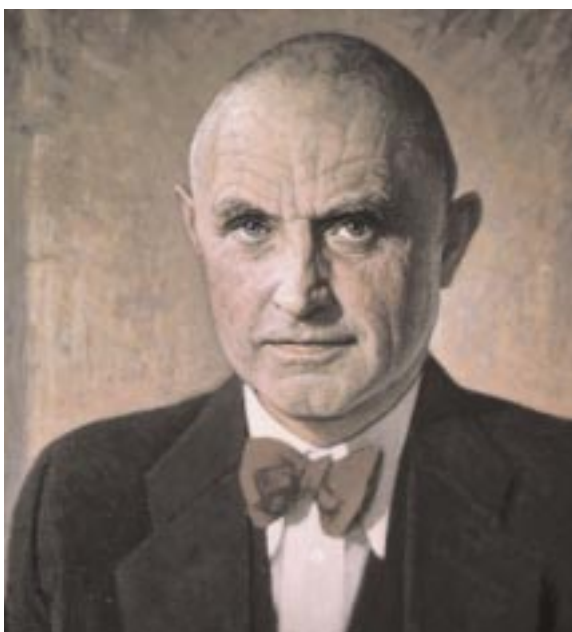
Auch im übrigen öffentlichen Dienst war inzwischen die Anzahl der Angestellten und Arbeiter erheblich gestiegen, da im Zuge des Bevölkerungswachstums in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts die öffentlichen Aufgaben nicht mehr allein von den Beamten erfüllt werden konnten. Auch jene wünschten nun eine Absiche-

rung, die mit der ihrer Kollegen von Bahn und Post vergleichbar war. Da die ursprüngliche Absicht scheiterte, sie in die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost aufzunehmen, errichteten das Deutsche Reich und das Land Preußen 1929 die Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL). Die anderen Länder traten in der Folge bei.

Zu Beginn finanzierte sich die ZRL über ein reines Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem die bestehenden Verpflichtungen bzw. Anwartschaften durch einen Kapitalstock rückgedeckt werden müssen. In der Folge ließ sich diese Finanzierungssystematik aufgrund der Finanzengpässe der öffentlichen Hand leider nicht mehr durchhalten, so dass die Finanzierung immer stärker auf ein Umlagesystem hinauslief, das nur noch mit relativ geringen Kapitalbeständen zusätzlich unterlegt ist. Hierunter hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Sitz in Karlsruhe als Rechtsnachfolgerin der ZRL bis heute ganz besonders zu leiden.

Bei den Gemeinden entwickelten sich zunächst um die Jahrhundertwende sog. Ruhelohnordnungen, in denen eine Versorgung ähnlich derjenigen der Beamten zugestanden wurde. Da die Ruhelohnordnungen ausschließlich aus den jeweiligen Haushalten der Gemeinden finanziert wurden, war die Belastung der Gemeinden mit

Die Gründer:  
Landeshauptmann  
Dr. Bernhard Salzmann,  
Kassenleiter von  
1945–1954 (links)  
und Landesrat Robert  
Paasch





Ehemalige Kassensleiter von links nach rechts: Landeshauptmann Dr. Anton Köchling (1954–1968), Landesdirektor Walter Hoffmann (1968–1979), Landesdirektor Herbert Nesecker (1979–1991) und Landesdirektor Dr. Manfred Scholle (1991–1998)

Zahlungen hieraus sehr unterschiedlich, so dass die Befürchtung bestand, dass dies die Finanzkraft einzelner Gemeinden sprengen könnte. Aus diesen Überlegungen heraus entstanden in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts im Rheinland und in Süddeutschland kommunal getragene Zusatzversorgungskassen, während sich etwa gleichzeitig auch die ZRL für Kommunen und deren privatrechtlich organisierte Unternehmen öffnete.

Von diesem Öffnungsangebot machten vor allem die Kommunen in den Norddeutschen Ländern und auch zunächst in Westfalen-Lippe Gebrauch. Technisch wurde dies so vollzogen, dass die jeweilige Beamtenversorgungskasse die Gleichstellung mit der ZRL beantragte und durch Erlass des Reichsinnenministeriums erhielt. Man sieht hier bereits in der Gründungsphase die noch heute wichtigen Gemeinsamkeiten zwischen Beamtenversorgung und Zusatzversorgung. Entscheidend dafür, dass noch heute in Westfalen-Lippe Kommunen bei der VBL, andere bei der zkw Beteiligte bzw. Mitglied sind, ist, dass nur in dieser frühen Phase des Aufbaus kommunaler Zusatzversorgung die kommunal getragene Zusatzversorgungskasse für alle kommunalen Arbeiter und Angestellten in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig war, während die ZRL nur dort die Betreuung kommunaler Mitarbeiter übernehmen durfte, wo eine kommunale Einrichtung zu diesem Zweck nicht geschaffen wurde. Die Gründung einer kommunal getragenen Zusatzversorgungskasse in Westfalen-Lippe unterblieb zunächst in dieser entscheidenden Phase, weil man annahm, dass das Finanzsystem solcher Kassen sich nicht als tragfähig erweisen würde. Die Folge war, dass zahlreiche Kommunen in Westfalen-Lippe Beteiligte der ZRL wurden und teilweise noch heute Beteiligte der VBL sind.

Während des Krieges und im Zusammenhang mit der Währungsreform erwies sich dieses Finanzsystem jedoch bei den anderen Kassen als sehr widerstandsfähig, so dass 1948 auch in Westfalen-Lippe erste Überlegungen zur Gründung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse angestellt wurden. Hintergrund war auch, dass man ein solches Institut als konsequente Fortsetzung kommunaler Personalhoheit ansah, so dass man Leitung und Geschäftsführung in Westfalen wünschte. Außerdem wollte man schon seinerzeit – ganz im Sinne der heute stark betonten Servicefreundlichkeit – den

Versicherten und Rentenberechtigten sowie den Gemeinden eine persönliche Betreuung garantieren und ihnen zeitraubende Reisen ersparen. Man versprach sich zudem eine wirksamere Mitentscheidung in den Gremien einer eigenen Kasse. Ganz wesentliche Triebfeder hierzu in dieser Gründungsphase waren der damalige Landeshauptmann Dr. Salzmann und der damalige Landesverwaltungsrat, spätere Landesrat Paasch, die zunächst in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Interessenlagen der Kommunen ausloteten und in Verhandlungen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eintraten.

Als Landeshauptmann Dr. Salzmann am 13.12.1950 schließlich formell die Errichtung der WESTFÄLISCHEN ZUSATZVERSORGUNGSKASSE DER GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE anordnete, lagen über 4000 Anmeldungen von zu versichernden Angestellten und Arbeitern vor. In Anlehnung an die Organisationsform in anderen Bundesländern wurde die Kasse als Sonderkasse der Westfälischen Versorgungskasse gegründet. Sie erhielt zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit, wohl aber eine eigene Satzung und einen eigenen Haushalt. Leitung und Geschäftsführung wurden von Beginn an gemeinsam wahrgenommen.

Damit war die Gründung allerdings noch nicht vollzogen. Es fehlte als entscheidender Schritt die rechtliche Gleichstellung mit der ZRL. In dieser Phase wurde gegenüber den Vertretern des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, die zunächst einen flächendeckenden Anschluss westfälisch-lippischer Kommunen bei der ZRL für ausreichend hielten, wiederholt intensiv auf die kommunale Selbstverwaltungshoheit gepocht und insbesondere betont, dass die Zusatzversorgung als wesentliches Element kommunaler Personalhoheit nicht in staatlich bestimmte Organisationen gehöre, bei denen westfälisch-lippische Kommunen – wenn überhaupt – nur ein zu vernachlässigendes Mitbestimmungsrecht über ihre ureigensten Interessen hätten. Diese Verhandlungen zogen sich bis zum 24.1.1952 hin. Erst zu diesem Zeitpunkt stellte das Innenministerium mit Erlass die neue Zusatzversorgungskasse der ZRL gleich. Im Vertrauen darauf, dass das Innenministerium diesen Erlass letztlich nicht würde verweigern können, nahm die Kasse aber bereits am 1.4.1951 offiziell ihre Tätigkeit für

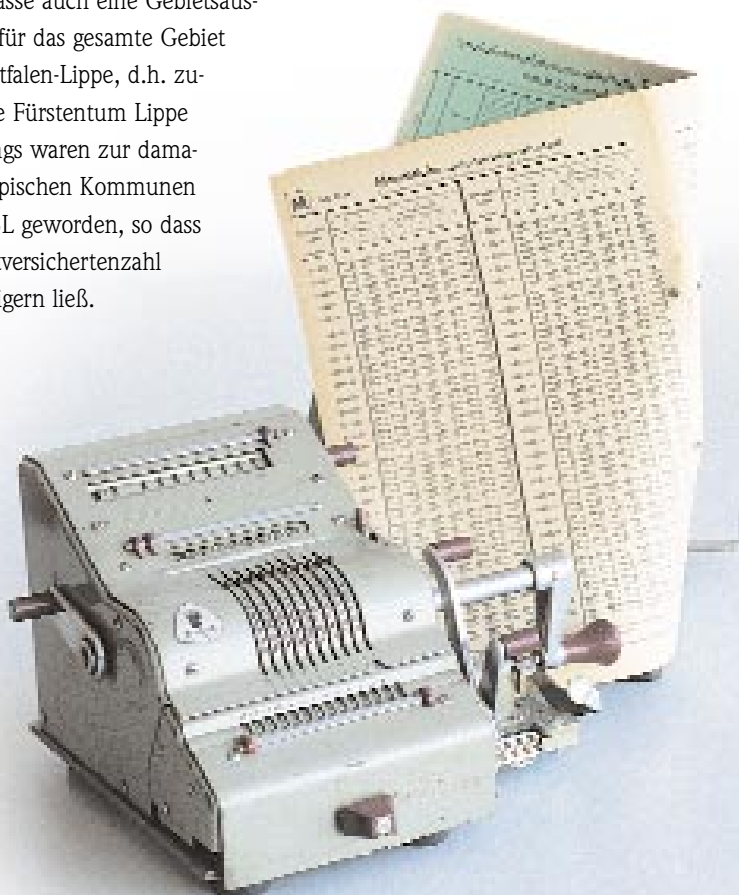
78 kommunale Mitglieder auf. Somit gilt dieses Datum als Beginn der heutigen Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.

Begleitet wurde die Kasse von Beginn an von einem Kassenausschuss, der sich zunächst aus dem Vorsitzenden und 8 Beisitzern als Vertreter der Mitglieder und der Pflichtversicherten zusammensetzte. Vorsitzender des Kassenausschusses war Landeshauptmann Dr. Salzmann, sein Vertreter Landesrat Paasch. Satzungsgebende Kompetenz hatte der Kassenausschuss seinerzeit noch nicht. Vielmehr war hierfür zunächst der Provinziallandtag, nach Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung im Jahre 1953 die Landschaftsversammlung zuständig. Der Kassenausschuss hatte in dieser Zeit eher die Funktion eines beratenden Ausschusses im Verhältnis zur Landschaftsversammlung. Erst sehr viel später erhielt der Kassenausschuss satzungsgebende Kompetenz und der Kassenleiter gab den Vorsitz ab. Erst dann konnte man von einem Aufsichts- bzw. Kontrollgremium sprechen.

Zu der Zeit der Konstituierung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Nachfolger des Provinzialverbandes erfolgte für die neue Kasse auch eine Gebietsausdehnung, indem sie nunmehr für das gesamte Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, d.h. zusätzlich auch für das ehemalige Fürstentum Lippe verantwortlich wurde. Allerdings waren zur damaligen Zeit bereits zahlreiche lippischen Kommunen Beteiligte der ZRL bzw. der VBL geworden, so dass sich die Mitglieder- und Pflichtversichertenzahl hierdurch nicht wesentlich steigern ließ.

Von Beginn an wurde die Gründung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse für ganz Westfalen, ab 1953 für ganz Westfalen-Lippe federführend vom Provinzialverband bzw. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe betrieben. Mit dem Landeshauptmann bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes stellte er stets den Kassenleiter, ein Landesrat übernahm stets dessen Vertretung bzw. die Geschäftsführung. Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für die Kassen tätig sind, sind immer Beschäftigte des Provinzialverbandes bzw. Landschaftsverbandes gewesen. Die finanziellen Sphären von Kasse und Landschaftsverband sind stets sorgfältig getrennt gewesen, die Kasse hat dem Landschaftsverband stets die von ihm zur Verfügung gestellten Dienste wie z.B. Personalkostenabrechnung erstattet. Der Landschaftsverband sah in der Vergangenheit und sieht auch in der Gegenwart hierin eine wichtige Aufgabe zur Unterstützung der Selbstverwaltungskompetenz der westfälisch-lippischen Kommunen.

Technik vor 50 Jahren



## Kleine Chronologie der für die zkw wichtigsten Ereignisse

Von der rechtlichen Gründung am **01.04.1951** bis zum **31.12.1966** war die Mitgliedschaft öffentlicher Arbeitgeber in einer Zusatzversorgungskasse nicht verpflichtend. Zahlreiche Kommunen, die nicht bereits Beteiligte der VBL waren, wurden Mitglied der zkw. Im Leistungsrecht sind bis zum 31.12.1966 keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Vor 1967 wurden Zusatzrenten (Ruhegeld) gezahlt, die nicht über ein Umlagesystem, sondern durch Beiträge von Arbeitnehmern (1/3) und Arbeitgebern (2/3) finanziert. Die heutigen Mindestrenten nach § 35 und § 92 zkwS entsprechen noch der damaligen Konstruktion.

Ein gravierender Einschnitt erfolgte **1967** durch die Einführung des Versorgungstarifvertrages (VersTV-G) und damit der Einführung der beamtenähnlichen Versorgung (Gesamtversorgung) für Arbeitnehmer. Im Gegensatz zu der bisherigen Berechnung erfolgte eine teilweise Anrechnung von Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, die über die Zusatzversicherungszeiten hinausgingen (unter Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung). Als wesentliche Neuerung kam es jetzt zu einer quasi Pflichtmitgliedschaft öffentlicher, tarifgebundener Arbeitgeber. Diese waren gezwungen, sich einer Zusatzversorgungskasse anzuschließen. Für den

kommunalen Dienst in der Region Westfalen Lippe war damit die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen Lippe (zkw) die zuständige Kasse.

Als Finanzierungsgrundlage dienten jetzt nicht nur die Beiträge, sondern auch eine Umlage, die im Gegensatz zu den Beiträgen allein vom Arbeitgeber getragen wurde. An den Beiträgen waren die Arbeitnehmer allerdings bis zum **30.06.1973** beteiligt, bis in Tarifverhandlungen als Ausgleich für geringere Vergütungserhöhungen die Arbeitnehmerbeteiligung entfiel.

Zur Jahreswende **1974/1975** wurde im Land Nordrhein-Westfalen eine kommunale Neugliederung vollzogen. Es entfielen die Ämter und die amtsangehörigen Gemeinden, und es wurden durch Zusammenschluss größere Gemeinden und Kreise geschaffen. Im Bereich



Die Beschäftigten der ersten Stunde



Aufbruchstimmung:  
Hier wurde die Arbeit der zkw aufgenommen

der Mitgliedschaften trat hierdurch eine starke Veränderung ein. Die Anzahl der Mitglieder verringerte sich von 647 auf 346. In den Fällen, in denen Gemeinden neugebildet wurden, deren Teile zuvor bei verschiedenen Kassen Mitglied waren, entschied man sich in aller Regel für eine Mitgliedschaft in der zkw. Hierdurch ist es zu erklären, dass sich aufgrund der kommunalen Neugliederung die Anzahl der Pflichtversicherten bei der zkw um ca. 2000 erhöhte.

Ein weiterer Einschnitt bei der Finanzierung erfolgte zum **01.01.1978**. Ab diesem Zeitpunkt fielen die Beiträge weg. Die Finanzierung wurde nur noch über die Umlage vorgenommen. Im Bereich der Mitglieder kam es in dieser Zeit durch Übernahme von mehreren VBL-Beteiligten zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der Mitglieder und Versicherten.

Eine grundlegende Änderung im Leistungsrecht ergab sich durch den Wechsel von der bisherigen Bruttogesamtversorgung zur Nettogesamtversorgung. Der Wechsel im Leistungsrecht betraf alle Rentner (alt und neu). Der Unterschiedsbetrag von der Bruttogesamtversorgung zur Nettogesamtversorgung, der sogenannte Ausgleichsbetrag, sollte stufenweise abgebaut werden. Der Abbau sollte jeweils zu 1/6 im Rahmen einer Erhöhung der Gesamtversorgung erfolgen. Ausschlaggebend für den Abbaubeginn war die Anzahl der Umlagemonate am **31.12.1984**. Damit sollte auch die jeweilige Beitragsleistung der Versicherten berücksichtigt werden.

Zum **01.04.1991** wurden aufgrund einer Änderung des VersTV-G, die auf einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts beruhte, auch Versicherte zusatzversorgungspflicht, die zwar weniger als 18 Wochenstunden, jedoch mehr als geringfügig beschäftigt waren. Begünstigt waren hiervon hauptsächlich Frauen.

**1992** erfolgte eine erneute Änderung des VersTV-G in der Form der Einführung der gestreckten und linearisierten Beamtenstaffel. Bisher konnte der Höchstprozentsatz nach 35 Jahren gesamtversorgungsfähiger Zeit erreicht werden, ab 1992 erst mit 40 Jahren gesamtversorgungsfähiger Zeit. Der Steigerungssatz wurde für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit auf 2,294 v. H. festgelegt.

Zum **1.1.1995** wurde die Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen aufgelöst. Rentner und Pflichtversicherte aus Gelsenkirchen werden seither von der zkw bedient. Dadurch stieg die Zahl der Pflichtversicherten um ca. 6000 Personen an.

Auch in den neuen Bundesländern wurden **Mitte der 90er Jahre** Zusatzversorgungskassen gegründet. Hierzu leisteten Kassen aus den alten Bundesländern Errichtungshilfe. Die zkw engagierte sich in diesem Zusammenhang in Mecklenburg-Vorpommern. Hier wurden zum 1.9.1996 die ersten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die neue Kasse eingestellt, die am 1.1.1997 formal ihren Geschäftsbetrieb aufnahm. Die zkw stellte den Errichtungsbeauftragten für die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.12.1998. Aus dieser Zeit resultiert eine andauernde intensive Kooperation, die sich auf die Schulung und Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch die edv-technische Unterstützung bezieht.

Zum **1.1.1999** wurde die städtische Zusatzversorgungskasse Dortmund aufgelöst. Die Versicherungsverhältnisse werden seither von der zkw weitergeführt, die Rentenverpflichtungen weiter bedient. Die zkw übernahm hierdurch 15.350 Pflichtversicherte. Damit gibt es in Westfalen-Lippe keine städtische Zusatzversorgungskasse mehr. Die Übernahmen hatten zur Folge, daß sich der Versichertenbestand deutlich erhöhte.

**Seit Ende 1998** treten die Westfälische-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK), die für die Beamtenversorgung und die Beihilfe zuständig ist, zusammen mit der Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) unter dem Namen „Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe“ auf. Dieser Name wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich um mehrere Kassen handelt, um den kommunalen Hintergrund und in dem Wörtchen „für“ die regionale Zuständigkeit als Dienstleister in Westfalen-Lippe zu betonen.

Um Synergievorteile zu heben wurden sie im Jahre 2000 schließlich gemeinsam in einem neuen Verwaltungsgebäude untergebracht.

## Ausblick

Das Zusammenwachsen Europas in der EU führt zunehmend zu einheitlichen Rechtsnormen, denen sich nationales Recht angleicht. Auch im Tarifrecht wird es weitere Angleichungen geben müssen. Davon ist der öffentliche Sektor nicht ausgenommen. Internationale Ausschreibungsverpflichtungen z. B. werden auch weiterhin verstärkt im öffentlichen Dienst zu Rationalisierungen führen. Seit geraumer Zeit können wir Aufgabenverlagerungen in den privaten Sektor beobachten – mit und ohne Anbindung an den traditionellen öffentlichen Dienst. Nicht selten ist diese Entwicklung mit abgesenkten Löhnen und Vergütungen und zusätzlich mit Personalabbau verbunden. Sozialverträgliche Vorruhestandsregelungen und Altersteilzeitarbeit kommen hinzu. Neu ist, dass in

den Randbereichen ehemals öffentlicher Aufgaben versucht wird, die Kosten für die betriebliche Altersversorgung entweder zu senken oder ganz einzusparen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Zukunft vermehrt Aufgaben nicht mehr der öffentlichen Hand, sondern dem privaten Sektor überlassen werden. Die bereits festzustellenden Strukturänderungen werden nicht auf die Sektoren Energie und Verkehr beschränkt bleiben.

Die Folge ist ein Absinken der Anzahl der bei den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes pflichtversicherten Arbeitnehmer und damit eine deutliche Schwächung der Einnahmeseite der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Personalrückgang bei Bund, Ländern und Gemeinden



Ausblick aus der 4. Etage des im Jahre 2000 bezogenen Neubaus.

liegt inzwischen bei ca. 2 % p. a., hinzu kommt eine Zunahme der Teilzeitarbeitsplätze bei gleichzeitigem Rückgang der Vollzeitarbeitsplätze.

Andererseits führt die demographische Entwicklung, die ansteigenden Rentenlaufzeiten und die Abhängigkeit von externen Entwicklungen, wie Beamtenversorgung, gesetzliche Rentenversicherung oder Steuergesetzgebung, zu überproportionalem Ausgabenanstieg.

Zusatzversorgungskassen mit relativ geringer Rücklagenhöhe – wie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – können darauf nur mit ständigen Umlagesatzerhöhungen reagieren. Die anderen Zusatzversorgungskassen, überwiegend des kommunalen Bereichs, müssen einen zunehmenden Teil ihrer Vermögensträgerträge zur Finanzierung der steigenden Rentenlast verwenden.

**W**eitere Belastungen zeichnen sich durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Betriebsrentenrecht des öffentlichen Dienstes, zur Leistungsberechnung für Teilzeitbeschäftigte und zur sogenannten Halbanrechnung der außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Rentenversicherungszeiten bei voller Anrechnung der Bruttorente auf die Gesamtversorgung ab.

Als Folge befürchtet z. B. die VBL einen Anstieg des Umlagesatzes in wenigen Jahren auf annähernd 15 %. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob das Gesamtversorgungssystem fortgeführt werden kann.

Bereits in der Tarifrunde 2000 ist folgende Vereinbarung getroffen worden: „Es werden unverzüglich weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, unter Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. In diese Verhandlungen werden die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsge-

richtes vom 22. März 2000 – 1 BvR 1136/96 – ergebenden Fragen einbezogen.“ Gemeint ist die Entscheidung mit Feststellungen zur Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Halbanrechnung und zur Kompliziertheit des Zusatzversicherungsrechts.

Die Tarifverhandlungen zur Zukunft der Zusatzversorgung wurden am 7./8. März 2001 in Berlin aufgenommen mit dem Ziel einer Einigung bis Ende 2001. Erstes Ergebnis der Tarifvertragsparteien war die übereinstimmende Festlegung auf eine gemeinsame Expertengruppe unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger aus Versicherungsmathematik (Heubeck AG) und Zusatzversorgungskassen (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.). Der Auftrag der Expertengruppe lässt erkennen, dass nach Alternativen zum Gesamtversorgungssystem gesucht werden soll.

Die angesprochenen Entwicklungen und Zusammenhänge lassen es eher als unwahrscheinlich erscheinen, dass die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst als Gesamtversorgungssystem bestehen bleiben kann. Dafür ist, insbesondere bei der VBL, die Finanzsituation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernst, die Abhängigkeit von externen Entwicklungen insgesamt unkalkulierbar geworden. Vieles spricht dafür, dass die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst nicht umlage – sondern rückgedeckt finanziert werden dürfte. Es wird darauf ankommen, ein System der betrieblichen Altersversorgung zu tarifieren, das für alle Beteiligten finanzierbar bleibt, die erworbenen Rechte bis zu einem eventuellen Wechsel des Systems sichert und die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer an der staatlichen Förderung betrieblicher bzw. privater Alterssicherung teilnehmen lässt. Letzteres scheint der zentrale Punkt für eine Verständigung zwischen den Tarifparteien zu sein.